

## Neues vom Gesetzgeber

### **Bundestag korrigiert Herrenberg-Urteil des BSG durch Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten**

*Am 01.03.2025 ist eine vom Bundestag beschlossene Übergangsregelung für selbstständige Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis in Kraft getreten. Die Regelung ist eine Reaktion auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichtes, bei dem bestehende Kriterien zur Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschärft worden waren.*

Das Bundessozialgericht hatte am 28. Juni 2022 in einem konkreten Einzelfall bei einer Lehrerin an einer Musikschule eine abhängige Beschäftigung festgestellt („Herrenberg-Urteil“, Az. B 12 R 3/20 R). Das Urteil hatte erhebliche Verunsicherung im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht für Lehrtätigkeiten herbeigeführt. Spitzengespräche der Sozialversicherungsträger 2023 und 2024 haben nicht zu einer befriedigenden Lösung für die Praxis geführt. Den Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte haben sich seit Jahren an dem bisherigen Leitbild selbständiger, freiberuflicher Tätigkeit orientiert und sind über den Rechtssprechungswandel überrascht, teilweise auch in der wirtschaftlichen Existenz bedroht. Zudem fehlt Planungssicherheit.

Der Deutsche Bundestag hat kurz vor dem Ende seiner Legislaturperiode in dem „Entwurf eines 6. Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ (BT-Drucksache 20/14744 vom 29.01.2025) über Nacht durch den Rechtsausschuss (6. Ausschuss des Deutschen Bundestages) eine themenfremde Ergänzung im Sinne eines Artikelgesetzes eingefügt. In § 127 SGB IV wird eine Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten, die bis zum 31.12.2026 gilt, eingeführt.

Die Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten lautet:

„§ 127 SGB IV

Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt **Versicherungspflicht** aufgrund dieser Beschäftigung **erst ab dem 1. Januar 2027** ein, **wenn**

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss **übereinstimmend** von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, **zustimmt**.

Sofern **keine solche Feststellung** vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 **keine** Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als **Selbständige** im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem **Sechsten Buch**. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz

1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“

Die Regelung in Abs. (1) hat zur Folge, dass eine Versicherungspflicht bei Lehrtätigkeiten als abhängige Beschäftigung erst ab dem 01.01.2027 beginnt, wenn die **Vertragsparteien bei „Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind“** und die oder der Beschäftigte **zustimmt**. Das ist zu **dokumentieren**.

Bei Lehrtätigkeiten, die die Voraussetzungen des § 1 KSVG erfüllen, bleibt es auch dort bis zum 01.01.2027 bei der selbständigen Künstlersozialversicherung.

Der Gesetzgeber hat an versteckter Stelle diese Regelung geschaffen, weil auch die öffentliche Hand erkannt hatte, dass sie durch landesrechtliche Normen, wie etwa in § 43 Satz 2 und 3 HG NRW, die ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art und kein Dienstverhältnis begründen, wegen des Vorranges des Bundesrechts nach Art. 31 GG nicht vor der Sozialversicherungspflicht nach § 7 SGB IV der aus ihrer Sicht bislang selbständigen Lehrkräfte geschützt sind.

Für die Praxis von öffentlich-rechtlichen und auch **privatrechtlichen Bildungsträgern** bringt dies eine Erleichterung im Sinne einer Übergangsmöglichkeit. Diese Bildungsträger können sich nun binnen der nächsten zwei Jahre – Einverständnis des oder der Lehrenden vorausgesetzt – auf die neue Situation einstellen bzw. ihre Systeme ändern.

Die Gesetzesänderung ist sehr zu begrüßen, sie gibt Sicherheit und nimmt zunächst das Risiko von Betriebsprüfungen. Die Bildungsträger sind gehalten, Vereinbarungen möglichst schnell zu schaffen.

Ärgerlich ist nur die späte und für die Praxis überraschende Gestaltung in einem themenfremden Gesetz. Aber das sind wir ja gewohnt vom Gesetzgeber.

Nachdem der Bundesrat am dem Gesetz am 14.02.2025 zugestimmt hat, ist das Gesetz am 01.03.2025 in Kraft getreten.

## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
+49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzcel  
+49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)